



## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Spaichingen am 05.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Spaichingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,00 € bis 10.000,00 € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 1,50 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,00 €.

#### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

#### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlußvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 24.02.1992 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Spaichingen, den 05.03.2018

gez.

Schuhmacher  
(Bürgermeister)

## Gebührenverzeichnis

gültig ab 01.07.2018

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
<b>1.</b>	<b>Verwaltung von Fundsachen</b> Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
1.1.	bei Sachen bis zu 500,- € Wert	2% des Wertes, mind. 1,50 €
1.2.	bei Sachen über 500,- € Wert	2% von 500 € und 1% des Mehrwerts
<b>2.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
2.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44/45 Bestattungsgesetz)	2,50 € - 27,00 €
2.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Feuerbestattung (§16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	2,50 € - 13,50 €
<b>3.</b>	<b>Erlaubnis nach §3 Sammlungsgesetz</b>	9,00 € - 180,00 €
<b>4.</b>	<b>Fischereiwesen</b>	
4.1.	Fischereischein auf Lebenszeit	23,00 €
4.2.	Jahresfischereischein	23,00 €
4.3.	Jugendfischereischein	9,00 €
<b>5.</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
5.1.	Gebühr für eine Anmeldung	4,00 € - 27,00 €
5.2.	Gebühr für eine Abmeldung	4,00 € - 9,00 €
5.3.	Gebühr für eine Ummeldung	4,00 € - 18,00 €
5.4.	einfache Auskunft	4,00 € - 9,00 €
5.5.	erweiterte Auskunft	4,00 € - 9,00 €
5.6.	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, §33cI GewO	90,00 € - 1.500,00 €
5.7.	Bestätigung gemäß §33 Abs. 3 GewO	37,00 €
5.8.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	55,00 €
5.9.	Stellvertretung, §47 GewO	55,00 €
5.10.	Unverzögliche Prüfung, §38 GewO	55,00 €
5.11.	Sonstige Maßnahmen nach GewO, HwO, GastG	55,00 €
5.12.	Erteilung von Befreiungen nach Umsatzsteuergesetz (UStG)	55,00 €
<b>6.</b>	<b>Reisegewerbe</b>	
6.1.	Erteilung einer Reisegewerbekarte	55,00 €
6.2.	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	27,00 €
6.3.	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte	55,00 €
6.4.	Nachtrag Reisegewerbe	27,00 €
6.5.	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	55,00 €
<b>7.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
7.1.	Gaststättenerlaubnis (§2 GastG)	138,00 €
7.2.	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§3 II i.V.m. §11 GastG)	55,00 €
7.3.	Stellvertreterenerlaubnis (§9 GastG)	55,00 €
7.4.	Vorläufige Stellvertreterenerlaubnis (§3II i.V.m. §11II GastG)	55,00 €
7.5.	Gestattungen (§12 GastG)	4,00 € - 13,00 €
7.6.	Sperrzeitverkürzungen	55,00 €
7.7.	Verlängerung von Fristen (§8 S2, §9 S2, §24 I, III GastG)	55,00 €
7.8.	Befristete Erlaubnis, §3 GastG	138,00 €
7.9.	Erweiterungsanträge	55,00 €
7.10.	Sperrzeitverkürzungen einzelner Tage	27,00 €

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
7.11.	Maßnahmen nach LSchlG, Lotterieg, SammlG, PreisanVO, SchwarzarbG, Sonn- u. FeiertG	55,00 €
<b>8.</b>	<b>Melderecht</b>	
8.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
8.1.1.	einfache schriftliche Auskunft (§32 I Meldegesetz)	5,00 €
8.1.1.1	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§32 a Abs. 1, 3 i.V.m §32 Abs. 1 MG)	5,00 €
8.1.2.	erweiterte schriftliche Auskunft (§32II Meldegesetz)	5,00 €
8.1.3.	Gruppenauskunft (§32 III, §34 I, II, III Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	9,00 €
8.1.4.	Gruppenauskunft nach §32 III, §34 I, II, III Meldegesetz jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung	9,00 €
8.2.	Datenübermittlungen	
8.2.1.	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§29 MG) und an öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften (§39 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenermittlung erstreckt	4,50 €
8.2.2.	Datenübermittlung nach 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	4,50 €
8.2.3.	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§35 MG)	9,00 €
8.3.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10IV KomWG)	2,50 €
8.4.	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	4,50 €
8.5.	sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	4,50 € - 160,00 €
8.6.	gebührenfrei sind	
8.6.1.	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	-
8.6.2.	Die Auskunft an den Betroffenen (§11 MG)	-
8.6.3.	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§11/13 MG)	-
8.6.4.	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (32 II S4 MG)	-
8.6.5.	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§30 II S3, §33, §34 IV S1-3 MG)	-
<b>9.</b>	<b>Öffentliche Leistungen im Kirchaustrittsverfahren je Person</b>	4,50 € - 55,00 €
<b>10.</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
10.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§7 II, 12 I Feiertagsgesetz)	9,00 € - 55,00 €
10.2.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§11, 12 I Feiertagsgesetz)	
10.2.1.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	27,00 - 110,00 €
10.2.2.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	55,00 € - 221,00 €
<b>11.</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
	Ermittlung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	9,00 € - 270,00 €
<b>12.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 € - 2.500,00 €
<b>13.</b>	<b>Anträge</b>	
13.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 € - 110,00 €
13.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	10% bis volle Gebühr, mind. 1,50 €
	Ablehnung eines Antrags ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde	-
<b>14.</b>	<b>Zurücknahme eines Antrags oder einer öffentlichen Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war. (§4 Abs. 5 der Satzung)</b>	10% bis 50% der vollen Gebühr, mind. 1,00 €
<b>15.</b>	<b>Ermittlung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen)</b> von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist	2,50 € - 550,00 €

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
16.	<b>Schreibgebühren</b> Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
16.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
16.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	9,00 €
16.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Er beträgt pro Viertelstunde	7,00 €
16.4.	Kopien, Computerausdrucke	
16.4.1.	Format bis DIN A 4	0,75 €
16.4.2.	jede weitere Seite	0,50 €
16.4.3.	Format bis DIN A 3	1,25 €
16.4.4.	jede weitere Seite	1,00 €
17.	<b>Bescheinigungen</b>	
17.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art	1,50 € - 55,00 €
18.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen,...</b>	2,50 € - 550,00 €
19.	<b>Beglaubigung, Bestätigung</b>	
19.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf versch. Urkunden beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der Gebühr zum Ansatz.	4,50 € - 27,00 €
19.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € - 4,50 €, mind. 1,50 €
19.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € - 2,50 €, mind. 1,50 €
19.4.	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren hinzu	-
20.	<b>Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands</b>	1 - 5%, mind. Jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €
21.	<b>Rechtsbehelf</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden)	
21.1.	wenn der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung od. Entscheidung beantragt hat.	4,50 € - 270,00 €
21.2.	bei Zurücknahme eines des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen	10% bis 50% der Gebühr nach 17.1, mind. 1,50 €
22.	<b>Waffenrecht</b>	
22.1	Zulassung einer Ausnahme vom Altersefordernis (§3 Abs. 3 WaffG)	13,00 € - 27,00 €
22.2	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§21 Abs. 1, 1. Halbsatz WaffG)	110,00 €
22.3	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§27 Abs. 1 WaffG)	55,00 € - 270,00 €
22.4	Sicherstellung eines Gegenstandes bzw. sonstige Anordnung (§40 Abs. 5 WaffG)	55,00 € - 110,00 €
22.5	Anordnung eines Verbotes (§41 WaffG)	55,00 € - 110,00 €
22.6	Anordnung oder Sicherstellung nach §46 Abs. 2, 3 WaffG	55,00 € - 110,00 €
22.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte -WBK- (§10 Abs. 1 Satz 1 WaffG) - allgemein	27,00 € - 55,00 €
22.7.1	für Jäger für Langwaffen (eine oder mehrere; §13 WaffG)	27,00 € - 55,00 €
22.7.1.1	jeder spätere Eintrag einer oder mehrerer Langwaffen	13,00 € - 27,00 €
22.7.2	für Jäger oder Sportschützen bis 2 Kurzwaffen (§§13, 14 WaffG)	27,00 € - 55,00 €
22.7.2.1	jeder spätere Eintrag 1 Kurzwaffe für Jäger oder Sportschützen	13,00 € - 27,00 €
22.7.3	für Sportschützen (gelbe WBK; §14 WaffG)	27,00 € - 55,00 €
22.7.3.1	jeder weitere Eintrag einer bis zu 2 Langwaffen in eine gelbe WBK	13,00 € - 27,00 €
22.7.4	für Erben (§20 WaffG)	27,00 € - 55,00 €
22.8	Ersatzausstellung einer in Verlust geratenen Erlaubnis	13,00 € - 27,00 €
22.9	Austrag von Waffen in der WBK (§34 Abs. 2 Satz 2)	13,00 € - 27,00 €

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
22.10	Ausstellung eines Munitionserwscheins (§10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	13,00 € - 27,00 €
22.11	Eintrag der Berechtigung zum Munitionserwerb in einer WBK (§10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	13,00 €
22.12	Ausstellung eines Waffenscheines (§10 Abs. 4 WaffG)	27,00 € - 55,00 €
22.13	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	27,00 € - 55,00 €
22.14	Erlaubnis und Zustimmung nach §§29 Abs. 1 u. 2, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 WaffG, §29 Abs. 1 AWaffV	27,00 €
22.15	Mitnahmeerlaubnis nach §32 Abs. 1 WaffG	27,00 €
22.16	Mitnahmeerlaubnis nach §32 Abs. 4 WaffG	27,00 €
22.17.	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§32 Abs. 6 WaffG)	27,00 € - 55,00 €
22.18.	Verlängerung der Geltungsdauer (§33 Abs. 1 AWaffV), sowie sonstigen Eintragungen (§9 WaffG)	13,00 €
22.19	Ertelung/Verlängerung von waffenrechtlichen Erlaubnissen, Bewilligung, Zulassung von Ausnahmen, soweit oben nicht aufgeführt	27,00 € - 55,00 €
22.20	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der berechtigte Anlass gegeben hat	27,00 € - 55,00 €
<b>23.</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>	
23.1	Ausstellung eines Befähigungsscheins nach §20 SprengstoffG	27,00 € - 55,00 €
23.2	Verlängerung eines Befähigungsscheins nach §20 SprengstoffG	27,00 €
23.3	Ausstellung für Vorderlader oder Wiederlader, §27 SprengstoffG	27,00 € - 55,00 €
23.4	Verlängerung für Vorderlader oder Wiederlader, §27 SprengstoffG	27,00 €
23.5	Ausstellung für Vorderlader und Wiederlader, §27 SprengstoffG	27,00 € - 55,00 €
23.6	Verlängerung für Vorderlader und Wiederlader, §27 SprengstoffG	27,00 €
23.7	Ausstellung für Vorderlader, Wiederlader und Böller, §27 SprengstoffG	27,00 € - 55,00 €
23.8	Verlängerung für Vorderlader, Wiederlader und Böller, §27 SprengstoffG	27,00 €
23.9	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach §34 SprengstoffG	27,00 €
<b>24.</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigungen</b>	
24.1.	Abgeschlossenheitsbescheinigung für 2 WE/GE	165,00 €
24.2.	Abgeschlossenheitsbescheinigung bis 6 WE/GE	350,00 €
24.3.	Abgeschlossenheitsbescheinigung über 6 WE/GE; je WE zusätzlich	27,00 €
<b>25.</b>	<b>Baulast (Bearbeitung)</b>	92,00 €
<b>26.</b>	<b>Baugenehmigung</b>	5 v. T. der Baukosten, mind. 110,00 €
<b>27.</b>	<b>Bauüberwachung</b>	1 v. T. der Baukosten
<b>28.</b>	<b>Werbbeanlagen (unabhängig von Außen- od. Innenbereich)</b>	46,00 €
<b>29.</b>	<b>Baurechtliche Zustimmung</b>	6 v. T. der Baukosten, mind. 92,00 €
<b>30.</b>	<b>Baugenehmigung, baurechtliche Zustimmung oder Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Erleichterung, Zulassung, sofern die Anlage bereits begonnen oder fertig gestellt wurde, einschließlich Baukontrolle der ungenehmigten Anlage - Nachtragsgebühr</b>	180,00 € - 920,00 €
<b>31.</b>	<b>Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren (sofern mehr als 15 min.)</b>	64,00 €
<b>32.</b>	<b>Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach §59 Abs. 4 LBO</b>	138,00 €
<b>33.</b>	<b>Mitteilung eines Hindernisses nach §53 Abs. 4 LBO im Kenntnisgabeverfahren</b>	1 v. T. der Baukosten, mind. 138,00 €
<b>34.</b>	<b>Benachrichtigungen im Kenntnisgabeverfahren</b>	
34.1.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (bis zu 5 Angrenzer)	46,00 €
34.2.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (6-10 Angrenzer)	82,00 €
34.3.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (ab 11 Angrenzer)	92,00 €
<b>35.</b>	<b>Behördliche Durchführung des Kenntnisgabeverfahrens (einschl. Mitteilung Hindernisse, Vollständigkeitsbestätigung und Angrenzerbenachrichtigung)</b>	1 v. T. der Baukosten, mind. 147,00 €
<b>36.</b>	<b>Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach §59 Abs. 4 LBO</b>	46,00 €
<b>37.</b>	<b>Bauvorbescheid mit Prüfung Bauzeichnungen</b>	1 v. T. der Baukosten, mind. 147,00 €
<b>38.</b>	<b>Verlängerung von Baugenehmigungen und Bauvorbescheiden</b>	1 v. T. der Baukosten, mind. 55,00 €
<b>39.</b>	<b>Ausnahme/Abweichung (wenn nicht in LBO/BauGB vorgesehen oder außerhalb Baugenehmigungsverfahren)</b>	6 v. T. der Baukosten, mind. 92,00 €

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
40.	<b>Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Erleichterung, Zulassung als selbstständiges Verfahren</b>	210,00 € - 1.010,00 €
41.	<b>Bauabnahmen</b> die nicht in der Baugenehmigung enthalten sind oder Wiederholung eines erfolglosen Abnahmetermins oder sonst erforderliche Baukontrollen sowie Nachprüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen sowie Gebrauchs- und Nachabnahme Fliegender Bauten (§69 LBO) und Nachschau im Rahmen der Brandverhütungsschau (Gebühr je Termin)	46,00 €
42.	<b>Sonstige erforderliche Baukontrolle (Gebühr je Termin)</b>	32,00 € - 110,00 €
43.	<b>Genehmigung Grundstücksentwässerung nach §15 Abwassersatzung (AbwS)</b>	46,00 €
44.	<b>Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr besonders zu erheben.</b>	-
45.	<b>Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</b>	-
46.	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
46.1	schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,00 € - 46,00 €
46.2	schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte	2,00 € - 18,00 €
47.	<b>Auskünfte</b>	
47.1	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	1,50 € - 46,00 €
47.2	mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	-
48.	<b>Sanierungsrechtliche Genehmigung nach §144 BauGB</b>	27,00 €